

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 1382/2018			
Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Kindergartenbeirat	09.05.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Ausschuss für Bildung, Familie, Jugend und Sport	12.06.2018	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	21.06.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	21.06.2018	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

Ergebnishaushalt **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €

Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

Als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder regelt die Samtgemeinde Bersenbrück die Benutzung der Einrichtungen in einer Satzung.

Die bisherige Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wurde vom Rat der Samtgemeinde im Dezember 2009 mit Wirkung zum 01.01.2010 beschlossen.

Mittlerweile haben sich die gesetzlichen Regelungen zur Kinderbetreuung u.a. durch die Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr mit Wirkung zum 01.08.2013 geändert. Aufgrund der weitergehenden gesetzlichen Verpflichtungen der Kommunen, ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot vorzuhalten, wurden neben der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen auch die angebotenen Betreuungszeiten den Bedarfen der Eltern angepasst.

Der im April von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder mit der Einführung der vollständigen Beitragsfreiheit mit Wirkung zum 01.08.2018 sieht vor, dass Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Anspruch auf eine beitragsfreie Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich in der Kindertageseinrichtung haben. Die geplante Beitragsfreiheit wirkt sich voraussichtlich auf die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote aus. Die Benutzungssatzung soll aus diesem Grunde geändert werden, so dass den neuen gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen werden kann.

Geplante Änderungen der Benutzungssatzung

Für die folgenden Regelungen in der Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom Dezember 2009 werden Änderungen vorgeschlagen.

Aufgrund der im KiTaG verwendeten Bezeichnung „Erziehungsberechtigte“ wurde in der Benutzungssatzung die Bezeichnung „Sorgeberechtigte“ in „Erziehungsberechtigte“ redaktionell geändert.

§ 1 Grundsätze

Die im Satzungsentwurf markierten Änderungsvorschläge berücksichtigen, die geplanten Änderungen im Gesetzesentwurf des KiTaG und beinhalten die Regelungen zum Erziehungs- und Bildungsauftrag in den §§ 2 und 3 des KiTaG in der neuen Fassung.

§ 2 Aufnahme

Der jetzige § 2 der Satzung beinhaltet Regelungen zur Aufnahme und zur Abmeldung der Kinder. Die Überschrift des § 2 soll nach dem neuen Satzungsentwurf nur noch „Aufnahme in die Einrichtung“ heißen. Die im § 2 Abs. 4 enthaltene Abmelde-Regelung soll im § 9 „Abmeldung von der Einrichtung“ aufgenommen werden.

Die Regelungen zur Aufnahme sollen sicherstellen, dass der gesetzliche Auftrag zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung erfüllt werden kann. Dafür ist der Wohnort der Kinder zu berücksichtigen. Weiterhin ist vorsorglich eine Prioritätenliste aufgeführt, für den Fall, dass die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt.

Im Änderungsentwurf der Satzung wird der Wohnort der Kinder auf das gesamte Samtgemeindegebiet erweitert und eine Hauptwohnungsregelung für Kinder und Eltern aufgenommen (s. § 2 Abs. 1).

Weiterhin ist die bisherige Prioritätenliste, für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze zur Verfügung stehen sollten, mit Kriterien zur Erwerbstätigkeit konkretisiert worden (s. §2 Abs. 3). Insbesondere gilt dies für die Beanspruchung eines Ganztagsplatzes. Bei Einführung des bereits bestehenden beitragsfreien Kindergartenjahres vor der Einschulung wurden in den vergangenen Jahren die Erfahrungen gemacht, dass aufgrund der Beitragsfreiheit von den Eltern häufiger längere Betreuungszeiten in Anspruch genommen worden sind. Um vorsorglich die vorhandenen Ganztagsplätze zunächst den Kindern zukommen zu lassen, deren Eltern die Betreuungszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit benötigen, sind in dem geänderten § 2 Abs. 4 ergänzende Regelungen zur Definition der Erwerbstätigkeit aufgenommen worden. Für die Inanspruchnahme von Ganztagsplätzen wird vorgeschlagen, für die von den Eltern beantragten Betreuungszeiten einen entsprechenden Nachweis der Erwerbstätigkeit über diese Zeiten erbringen zu lassen (s. § 2 Abs. 5 der Satzung). Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass als erstes die Kinder, deren Eltern zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit auf die Ganztagsbetreuung angewiesen sind, diese Plätze erhalten.

Grundsätzlich sollen allen Eltern die beantragten Betreuungszeiten gewährt werden. Jedoch kann zur jetzigen Zeit nicht garantiert werden, dass die vorhandenen Ganztagsbetreuungsplätze im laufenden oder im nächsten Kindergartenjahr in ausreichendem Umfang vorhanden sein werden. Wie oben angeführt, soll diese Regelung vorsorglich den Umgang mit Engpässen regeln. Eine Regelung in ähnlicher Form ist in der jetzigen Satzung bereits im § 2 Abs. 3 enthalten.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Zusammenarbeit mit den Eltern als sogenannte Erziehungspartnerschaft ist von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grunde wird im Satzungsentwurf im § 4 Abs. 3 hierauf eingegangen und das Wort „wünschenswert“ ersetzt durch die Formulierung „die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten ist erforderlich“. Diese erfolgt durch Einzelgespräche und Elternabende.

Mit der Ergänzung im Absatz 1 soll der heute üblichen Informationsbeschaffung über das Internet Rechnung getragen werden.

§ 5 Abwesenheit, Erkrankung und Impfschutz der Kinder

Der Besuch der Kinder in der Kindertageseinrichtung soll regelmäßig erfolgen. In § 5 Abs. 1 der jetzigen Satzung haben die Eltern bei Krankheit die Leitung der Kindertageseinrichtung über das Fernbleiben des Kindes unverzüglich zu informieren. Im jetzt vorliegenden Satzungsentwurf wurde diese Mitteilungsverpflichtung dahingehend erweitert, dass neben Krankheitsgründen auch andere Hinderungsgründe mitzuteilen sind. Die Überschrift wurde diesbezüglich ergänzt.

Auch die gesetzlich im § 34 des Infektionsschutzgesetzes geregelte Nachweispflicht, vor der Aufnahme in einer Tageseinrichtung eine Impfberatung in Anspruch genommen zu haben, wird ergänzt.

§ 7 Ausschluss und Gruppenwechsel von Kindern

Bei den Änderungen im § 7 Abs. 1 handelt es sich eher um redaktionelle Änderungen. Als Ergänzung wurde im bisherigen Abs. 1 Satz 1 aufgenommen, dass ein Ausschluss in Betracht kommt, wenn die Erziehungsberechtigten eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Tageseinrichtung zeigen. Im neu eingefügten Abs. 2 wird eine vorsorgliche Regelung aufgenommen, die evtl. aufgrund der für das kommende Kindergartenjahr geltenden Beitragsbefreiung bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden (Ganztagsgruppen) erforderlich sein könnte. Sollten Kinder in Ganztagsgruppen aufgenommen worden sein, deren Eltern diese Betreuungszeiten nicht in Anspruch nehmen und das Kind über einen längeren Zeitraum vorzeitig aus der Einrichtung abholen, soll eine Handlungsmöglichkeit vorhanden sein. Der bisherige Abs 2. wird zu Abs. 3 und ergänzt, dass bei Ankündigung eines möglichen Ausschlusses des Kindes aus der Einrichtung oder einem Gruppenwechsel den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

§ 9 Abmeldung von der Einrichtung

In der jetzigen Satzung sind sowohl im § 2 Abs. 4 als auch im § 9 Abs. 1 der Satzung nicht gleichlautende Kündigungsregelungen enthalten. Im vorliegenden Satzungsentwurf soll daher in der Überschrift des § 2 das Wort „Abmeldung“ gestrichen werden.

Die im § 9 Abs. 1 der jetzigen Satzung vorhandene Regelung zur Abmeldung entspricht der Praxis in der Kita. Diese Regelung wird daher im Satzungsentwurf unter § 9 Abs. 1 beibehalten.

Die in der aktuellen Satzung enthaltene fiktive Abmelde-Regelung ist insbesondere in Anbetracht der ab dem 01.08.2018 geplanten vollständigen Beitragsfreiheit im Kindergarten sinnvoll. Aufgrund der Folgen einer fiktiven Abmeldung wird vorgeschlagen, die Dauer des unentschuldigten Fehlens in der Kita auf 4 Wochen zu erhöhen.

Die Beibehaltung dieser Regelung ermöglicht, einen Kita-Platz neu zu vergeben, wenn die erforderliche Abmeldung von der Einrichtung durch die Erziehungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

§ 10 Benutzungsgebühren

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

§ 11 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der geänderten Satzung ist nach dem Satzungsentwurf zum Beginn des neuen Kindergartenjahres 2018/2019 vorgesehen.

In der Sitzung des Kindergartenbeirates am 09.05.2018 wurden die Änderungen der Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Bersenbrück, die nur für die kommunalen Kindertageseinrichtungen gilt, besprochen. Es wurde diesbezüglich gebeten, die Satzungsbezeichnung mit dem Wort „kommunal“ zu ergänzen, damit der Geltungsbereich für kommunale Einrichtungen klar ersichtlich ist. Insbesondere wurde mit den Vertretern des Kindergartenbeirates die Kriterienliste im § 2 Abs. 3 der Satzung besprochen und Änderungswünsche berücksichtigt. Für den Fall, dass nicht jeder Betreuungsplatz-Wunsch berücksichtigt werden kann, ist auch für die Kitas in kirchlicher Trägerschaft die Einhaltung von Vergabekriterien von Bedeutung. Es wird beabsichtigt, dies bei der nächsten Änderung des Finanzierungsvertrages mit den kirchlichen Trägern sowie mit dem Heilpädagogischen Verein Bersenbrück (HPH) entsprechend in den vertraglichen Regelungen mit aufzunehmen.

Weitere Änderungen in der Satzung sind lediglich redaktioneller Natur.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Benutzungssatzung sind mit Hilfe der Gegenüberstellung der bisherigen Benutzungssatzung und dem neuen Satzungsentwurf als auch durch farbliche Hervorhebungen in der beigefügten Lesefassung des Entwurfs der Benutzungssatzung erkennbar.

Ergänzende Erläuterungen zum Entwurf der Benutzungssatzung erfolgen in der Sitzung.

Gez. D. Röben-Guhr
(Fachdienstleiterin I)

gez. Dr. H. Baier
(Samtgemeindebürgermeister)